830 ASSERSDORF

entschädigungsverordnung
(evo)

vom 14. dezember 2006

teilrevision

27. märz 2014

Inkraftsetzung 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage 3
Art. 2 Geltungsbereich 3

2. Pauschale Entschädigungen

Art. 3 Grundsatz 3
Art. 4 Entschädigung 3
Art. 5 Mehrbelastung 3
Art. 6 Stellvertretung 3
Art. 7 Spesengrundsatz 4
Art. 8 Spesenpauschale 4
Art. 9 Ausrichtung 4

3. Aufwandsbezogene Entschädigungen

Art. 10 Grundsatz 4
Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder 4
Art. 12 Spesen 4
Art. 13 Ausrichtung 5

4. Besondere Entschädigungen

Art. 14 Weiterbildung 5
Art. 15 Lehrerbeurteilung 5
Art. 16 Austrittsgeschenke 5

5. Funktionäre im Nebenamt

Art. 17 Feuerwehr 5
Art. 18 Zivilschutz 5
Art. 19 Wahlbüro 5
Art. 20 GV-Stimmenzähler 5
Art. 21 Abdecker 5
Art. 22 Ackerbaustellenleiter 5
Art. 23 Friedensrichter 5

6. Versicherungen

Art. 24 Unfall- und Haftpflichtversicherung 6
Art. 25 Krankentaggeldversicherung 6
Art. 26 Pensionskasse 6
Art. 27 AHV / IV / EO / ALV 6

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Teuerung 6

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung 6

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage Art. 1

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit Teilrevisionen vom 11. März 2012 und 23. September 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Geltungsbereich Art. 2

[1]Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz.

[2]Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen, unabhängig der einzelnen Formulierung.

2. Pauschale Entschädigungen

Grundsatz Art. 3

[1]Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden pauschal entschädigt.

[2]Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten und es stehen keine weiteren Sitzungs- und Taggelder zu.

Entschädigung Art. 4

Den Mitgliedern nachstehender Behörden wird folgende jährliche Pauschale ausgerichtet:

a)	Gemeinderat	
	Präsident	Fr. 53'000.00
	Schulpflegepräsident	Fr. 48'000.00
	Mitglied	Fr. 43‘000.00
b)	Schulpflege	
	Mitglied	Fr. 17'500.00
c)	Sozialbehörde	
	Mitglied	Fr. 5'100.00
d)	Rechnungsprüfungskommission	
	Präsident	Fr. 6'400.00
	Aktuar	Fr. 5‘800.00
	Mitglied	Fr. 4'600.00
e)	Grundsteuerkommission	
	Mitglied	Fr. 1‘000.00
f)	Fachkommission Bau	
	Mitglied	Fr. 2‘600.00

Mehrbelastung Art. 5

aufgehoben[1]

Stellvertretung Art. 6

Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so wird diese angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheidet über die Entschädigung.

Spesengrundsatz — Art. 7

[1]Die Mitglieder von pauschal entschädigten Behörden erhalten eine Spesenpauschale.

[2]Mit der Spesenpauschale werden alle üblicherweise anfallenden Spesen abgedeckt:

- Bürokosten inkl. Verbrauchsmaterial
- Telefonkosten
- Fahrspesen im näheren Bereich (Umkreis von 25 Kilometer)

[3]Nicht enthalten in der Spesenpauschale sind lediglich Fahrspesen ausserhalb des näheren Bereiches, Übernachtungen und Repräsentationsverpflichtungen.

Spesenpauschale — Art. 8

Den Mitgliedern nachstehender Behörden wird folgende jährliche Spesenpauschale ausgerichtet:

a) Gemeinderat		
Präsident	Fr.	3'000.00
Mitglieder	Fr.	1'600.00
b) Schulpflege		
Mitglieder	Fr.	550.00
c) Sozialbehörde		
Mitglieder	Fr.	225.00
d) Rechnungsprüfungskommission		
Mitglieder	Fr.	225.00
e) Fachkommission Bau		
Mitglieder	Fr.	200.00

Ausrichtung — Art. 9

Alle Pauschalentschädigungen werden monatlich, die Spesenpauschale halbjährlich ausbezahlt.

3. Aufwandsbezogene Entschädigungen

Grundsatz — Art. 10

[1]Den Mitgliedern in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, deren Aufgaben nicht durch eine Pauschalentschädigung abgegolten werden, stehen für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder zu.

[2]Diese Tag- und Sitzungsgelder beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.

[3]Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Tag- und Sitzungsgelder — Art. 11

Es werden die folgenden Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:

- Sitzungsgeld pro Sitzung (1. Std.)	Fr.	77.00
- Jede weitere Stunde	Fr.	33.00
- Halbes Taggeld	Fr.	175.00
- Ganzes Taggeld	Fr.	300.00

Spesen — Art. 12

Den Mitgliedern in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, deren Aufgaben nicht durch Pauschalspesen abgegolten werden, haben Anspruch auf Rückerstattung von Barauslagen und Fahrspesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen (gemäss dem für das Verwaltungspersonal geltenden Spesenreglement).

Ausrichtung Art. 13 [1]Die Ansprüche sind schriftlich an die Abteilung Finanzen + Liegenschaften einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

[2]Die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesen werden jährlich ausgerichtet.

[3]Einzelne Auslagen, die Fr. 100.00 übersteigen, können sofort eingereicht werden und werden mit dem nächsten Zahlungslauf ausbezahlt.

4. Besondere Entschädigungen

Weiterbildung Art. 14 Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

Lehrer-beurteilung Art. 15 aufgehoben[1]

Austritts-geschenke Art. 16 [1] Die Wünsche der ausscheidenden Mitglieder sind zu berücksichtigen.

[2] Pro Mitglied und Amtsjahr stehen zur Verfügung:

- Gemeinderat	Fr.	200.00
- alle anderen Behörden	Fr.	100.00

5. Funktionäre im Nebenamt

Feuerwehr Art. 17 Die Entschädigungen und der Sold für die Angehörigen der Feuerwehr werden in einem separaten und vom Gemeinderat genehmigten Reglement festgelegt.

Zivilschutz Art. 18 Die Entschädigungen und der Sold für die Angehörigen des Zivilschutzes werden in einem separaten und vom Gemeinderat genehmigten Reglement festgelegt.

Wahlbüro Art. 19 Jedes Mitglied des Wahlbüros erhält für Urnen- sowie Auszähldienst Fr. 33.00 pro Stunde.

GV-Stimmenzähler Art. 20 Jeder Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung erhält Fr. 60.00 (beinhaltet das Stimmenzählen sowie die Protokollunterzeichnung).

Abdecker Art. 21 Die Arbeit des Abdeckers wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 500.00 entschädigt.

Ackerbau-stellenleiter Art. 22 Die Arbeit des Ackerbaustellenleiters wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 3'000.00 entschädigt.

Friedensrichter Art. 23 Die Entschädigung des Friedensrichters erfolgt gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde.

6. Versicherungen

Unfall- und Haftpflicht-versicherung

Art. 24 Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen sowie Funktionäre im Nebenamt sind nach Gesetz nicht über die Gemeinde gegen Unfall versichert. Es besteht eine Zusatzversicherung in Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung (UVG des Arbeitgebers oder Krankenkasse nach KVG). Zudem sind alle Personen während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Prämien für diese Versicherungen werden durch die Gemeinde übernommen.

Krankentag-geldver-sicherung

Art. 25 Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Rahmen der durch die Gemeinde abgeschlossenen Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert. Die Prämie wird analog zum Verwaltungspersonal zur Hälfte von der Gemeinde übernommen.

Pensionskasse

Art.26 [2] Die Aufnahme eines Behördenmitgliedes in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK).

AHV / IV / EO / ALV

Art.27 [2] Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenpauschale) werden die Arbeitnehmeranteile abgezogen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Teuerung

Art.28 [2] Die Pauschalentschädigungen (gemäss Art. 4) werden analog der Löhne des Verwaltungspersonals der Teuerung angepasst.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Art.29 [2] [1]Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2015 in Kraft.

[2]Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006 /
Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2014

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Doris Meier-Kobler, Präsidentin
Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor

[1] Aufhebungen infolge Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO), genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2014.

[2] Neue Nummerierung infolge Einschub Art. 25, gemäss Teilrevision EVO, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2014